

## **VGZ zu PRK-Fall Nr. 21:**

Kurzzusammenfassung der Erwägungen des Verwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 25. Juni 2003 (Zuständigkeit der Personalrekurskommission zur Beurteilung eines Rechtsgeschäfts)

### **Inhaltsverzeichnis**

Sachverhalt	siehe PRK-Fall 21
Erwägungen	Begründung des Verwaltungsgerichtes
Schlussfolgerungen ZPD	Lehren die aus dem Entscheid gezogen werden können

### **I. Erwägungen**

#### **1. [...]**

#### **2.**

Dem Verwaltungsgericht stellt sich die Frage, ob die Personalrekurskommission sich zu Recht als unzuständig erklärt hat und nicht auf den Rekurs des Y. eingetreten ist. Den Ausführungen der Vorinstanz kann grundsätzlich gefolgt werden. Die Begründung für den Nichteintretensentscheid liegt darin, dass weder eine Massnahme nach §§ 24 und 25 Personalgesetz (PG) noch eine Kündigung bzw. fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorlag und dementsprechend die Personalrekurskommission für den Rekurs des Y. nicht zuständig war. Die Personalrekurskommission ist mangels entsprechender Kompetenznorm im Personalgesetz nicht zur Überprüfung von rechtsgeschäftlichen Akten bzw. öffentlich rechtlichen Verträgen zuständig. Das Arbeitsverhältnis wurde mit einer Vereinbarung gemäss § 33 PG aufgelöst. Eine Anfechtbarkeit solcher Verfügung wird in § 33 PG nicht vorgesehen.

Der Rekurrent ist der Meinung, einen Anspruch auf den Erlass einer feststellenden Verfügungen durch den Vorsteher des betreffenden Departements zu haben. Dem kann grundsätzlich nicht widersprochen werden., denn es ist durchaus denkbar, dass der Rekurrent neben der Gelegenheit, finanzielle Ansprüche gegenüber dem Kanton geltend zu machen, auch die Möglichkeit haben sollte, die streitigen Fragen durch eine feststellende Verfügung klären zu lassen. Hingegen befürchtet er zu Unrecht, dass ihm im Falle der Unzuständigkeit der Personalrekurskommission „überhaupt kein Rechtsweg“ zur Verfügung stehe. Tatsächlich gibt es gegen den Erlass einer solchen Verfügung oder gegen die Verweigerung des Erlasses einer solchen Verfügung die Möglichkeit, gegen den Vorsteher des betreffenden Departments einen Rekurs an die Gesamregierung zu ergreifen. Dies ist im baselstädtischen Verwaltungsrecht üblich und ergibt sich für das Personalrecht auch ausdrücklich aus § 16 PG.

#### **3.**

Aus diesen Erwägungen des Verwaltungsgerichts ergibt sich zusammenfassend, dass der Rekurs als unbegründet abzuweisen war.

## **II. Schlussfolgerung des ZPD unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts**

- Gemäss § 40 PG können bei der Personalrekurskommission lediglich Massnahmen nach §§ 24 und 25 PG sowie
- Kündigungen und fristlose Auflösungen des Arbeitsverhältnisses mittels Rekurs angefochten werden. Die Personalrekurskommission ist nicht zur Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (arbeitsrechtlichen Vereinbarungen) zuständig.
- Streitigkeiten betreffend öffentlich-rechtlichen Verträgen sind bei der Behörde anzubringen, welche nach den allgemeinen Bestimmungen des Organisationsgesetzes dafür zuständig ist.
- Die Beschwerdeinstanz ist die nächsthöhere, verwaltungsinterne Behörde (§ 41 Abs. 2 Organisationsgesetz) Für arbeitsrechtliche Vereinbarungen, die sowohl von Personalleitenden als auch von Linienvorgesetzten unterzeichnet werden, ist die zuständige Beschwerdeinstanz in der Regel der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin (§ 16 PG).
- Bei einer einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 33 PG besteht keine Möglichkeit einer Anfechtung bei der Personalrekurskommission.